

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 199. Ratssitzung vom 18. April 2018

3974. 2018/139

(2014/335 - Weisung vom 29.10.2014)

Amt für Städtebau, Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, Festsetzung, Entscheidung des Baurekursgerichts des Kantons Zürich, Verzicht auf eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich

Gegen den Gemeinderatsbeschluss Nr. 2458 vom 30. November 2016 wurde beim Baurekursgericht des Kantons Zürich ein Rekurs eingereicht. Das Baurekursgericht des Kantons Zürich hat mit dem Entscheid vom 23. März 2018 den Rekurs gutgeheissen. Soweit auf dem Grundstück Kat.-Nr. AF5250 ein Baubereich mit der gewünschten Lage von Neubauten (Art. 30 Abs. 2 lit. 4 BZOrev) sowie eine maximale Gebäudegrundfläche festgelegt wurden, werden der Beschluss des Gemeinderats vom 30. November 2016 und die Genehmigungsverfügung der Baudirektion Kanton Zürich vom 5. Juli 2017 aufgehoben.

Kommissionsreferent:

Albert Leiser (FDP): *In Unteraffoltern wurde von einem Eigentümer ein Rekurs betreffend der Umwidmung der Kernzone eingereicht. Es geht um die Lage des Gebäudes auf dem Grundstück und um die Grösse der bebaubaren Fläche auf dem Grundstück. Das Baurekursgericht hat den Rekurs mehrheitlich gutgeheissen, sodass wir vor der Frage standen, ob wir den Fall vor das Verwaltungsgericht weiterziehen wollen. Auf dem Grundstück konnte man früher 292 Quadratmeter der Fläche bebauen. Die erlaubte Gebäudegrundfläche hätte auf 250 Quadratmeter reduziert werden sollen. Das Baurekursgericht hat nun die erneute Erhöhung auf 292 Quadratmeter gutgeheissen. Wir haben das Thema im Büro diskutiert und auch von Seiten Stadtrat – vom Hochbaudepartement – die Meinung abgeholt. Man ist klar der Auffassung, dass man den Fall nicht weiterziehen sollte. Wenn man ihn vor das Verwaltungsgericht weiterziehen würde, müsste man sehr viele Beweise führen. Insgesamt geht es nur um eine marginale Parzelle. Das Ortsbild ist nicht gefährdet. Aufgrund dieser Ausgangslage hat man entschieden, auf eine Beschwerde zu verzichten. Das Büro beantragt dem Gemeinderat, dass der Fall nicht ans Verwaltungsgericht weitergezogen wird und somit abgeschlossen werden kann.*

Das Büro beantragt dem Gemeinderat:

Auf eine Beschwerde gegen den Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich (R1S.2017.05137, BRGE Nr. 0033/2018) vom 23. März 2018 zum Rekurs gegen die Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Festsetzung Baubereich und Lage für Neubauten in der Kernzone Affoltern an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich wird verzichtet.

2 / 2

Zustimmung: Präsident Dr. Peter Küng (SP), 1. Vizepräsident Martin Bürki (FDP), 2. Vizepräsident Heinz Schatt (SVP), Ezgi Akyol (AL), Dr. Davy Graf (SP), Markus Hungerbühler (CVP), Karin Meier-Bohrer (Grüne), Mark Richli (SP), Karin Rykart Sutter (Grüne), Matthias Wiesmann (GLP), Vera Ziswiler (SP)

Abwesend: Martin Götzl (SVP), Albert Leiser (FDP), Referent

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 109 gegen 0 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

Auf eine Beschwerde gegen den Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich (R1S.2017.05137, BRGE Nr. 0033/2018) vom 23. März 2018 zum Rekurs gegen die Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Festsetzung Baubereich und Lage für Neubauten in der Kernzone Affoltern an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich wird verzichtet.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat